

Ludwig-Richter-Schule, Oberschule Radeberg * Lotzdorfer Str. 51 * 01454 Radeberg

Ludwig-Richter-Schule

Oberschule Radeberg

Lotzdorfer Str. 51

01454 Radeberg

Tel.: 03528/442309

Fax.: 03528/414058

Bearbeiter: Peggy May

Datum: 11.06.2021

Schulbetrieb ab 14.06.2021

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,
heute erreichte uns die Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung – SchulKitaBetrEinschrVO, die den Schulbetrieb ab den 14.06.2021 regelt. Die wichtigsten Maßnahmen haben wir wie folgt zusammengefasst.

Regelbetrieb sowie Beschränkungen bei Überschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz

In den Schulen und Einrichtungen findet Regelbetrieb statt. Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, gilt § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes.

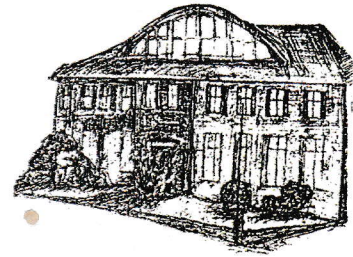
Schülerinnen und Schüler, vertreten durch ihre Personensorgeberechtigten, können sich von der Teilnahme an der Präsenzbeschulung schriftlich abmelden. Die Anordnung häuslicher Lernzeiten nach Maßgabe des Schulrechts für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einer Präsenzbeschulung teilnehmen, bleibt zulässig.

Zutrittsbeschränkungen

Personen ist der Zutritt zum Gelände der Schulen untersagt, wenn sie nicht zweimal wöchentlich durch einen Test nachweisen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht; ausgenommen sind begleitende Personen zum Bringen und Abholen. Das Zutrittsverbot gilt nicht, wenn unmittelbar nach dem Betreten des Geländes ein Test auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 vorgenommen wird. Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt auch nicht für Sitzungen der Schulkonferenz und von Gremien der Eltern- und Schülermitwirkung.

Der Aufenthalt auf dem Gelände der Schulen und Einrichtungen ist Personen untersagt, die 1. mindestens eines der folgenden Symptome zeigen: Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, oder 2. sich aufgrund einer Infektion mit SARS-CoV-2 oder des engen Kontakts zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person absondern müssen. Schülerinnen oder Schüler, die mindestens ein Symptom im Sinne von Satz 1 Nummer 1 während des Unterrichts oder einer sonstigen schulischen Veranstaltung zeigen, müssen unverzüglich von einem Personensorgeberechtigten oder eine von dieser bevollmächtigte Person abgeholt werden.

Dies gilt auch, wenn ein auf dem Gelände der Schule durchgeführter Test auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 ein positives Testergebnis aufweist. Zeigen Kinder, Schülerinnen oder



Schüler mindestens ein Symptom im Sinne von Absatz 3 Satz 1

Nummer 1 ist ihnen der Zutritt zu der Einrichtung erst zwei Tage nach dem letzten Auftreten eines Symptoms gestattet.

Mund-Nasen-Schutz

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil, besteht vor dem Eingangsbereich, im Schulgebäude und auf dem Schulgelände. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, schulischem Personal und auf dem Außengelände von Schulen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Zudem gilt diese Pflicht nicht im Sportunterricht und für alle Schülerinnen und Schüler während einer Prüfung, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, entfällt die Pflicht nach Satz 1 für Schülerinnen, Schüler und schulischem Personal. Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske wird empfohlen.

Hygienebestimmungen

Sämtliche genutzte Räumlichkeiten sind täglich mehrfach gründlich zu lüften. Unterrichtsräume sollen darüber hinaus mindestens einmal während der Unterrichtsstunde, spätestens dreißig Minuten nach deren Beginn, gründlich gelüftet werden. Wer die Schule betritt, hat sich weiterhin die Hände gründlich zu waschen oder mit einem zumindest begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren. Direkte körperliche Kontakte sollen vermieden werden.

Wir freuen uns über diese positive Entwicklung. Die Kolleginnen und Kollegen erfassen derzeit die Lernstände der Kinder. Durch das Landesamt für Schule und Bildung haben die Schulen fachbezogene Hinweise zur Umsetzung der Lernbereiche im aktuellen Schuljahr erhalten (ausgenommen Abschlussklassen). Die Fachschaften arbeiten an deren Umsetzung. Mit der Priorisierung wird ein Mindeststand bei der Erreichung der Lehrplaninhalte realisiert. Aufgabe für das kommende Schuljahr wird dennoch sein, Themen, die in diesem Schuljahr nicht mehr umgesetzt werden konnten, in reduzierter Form zu behandeln.

Liebe Eltern, ich danke Ihnen, dass Sie in dieser besonderen Zeit Ihre Kinder beim Lernen unterstützt und begleitet haben. Ich wünsche den Schülerinnen und Schülern der Abschlussklassen positive Ergebnisse in den noch anstehenden mündlichen Prüfungen. Den Schülerinnen und Schülern der Klassenstufe 5 bis 9 wünsche ich Kraft und Durchhaltevermögen in den verbleibenden Schulwochen.

Mit freundlichen Grüßen

P. May
Oberschulrektorin